

**Gewässer- und Benutzungsordnung**  
**der Teichanlage am "Bürgerhaus" in der Ortsgemeinde Oberirsen**  
**vom 16. Februar 2001**

**§ 1**

Diese Gewässer- und Benutzungsordnung soll das Verhalten des Fischers am Gewässer regeln und die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 mit den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien berücksichtigen.

**§ 2**

Alle Fischereiausübungsberechtigte an der gemeindeeigenen Teichanlage erkennen diese Gewässer- und Benutzungsordnung als Grundlage für ihr Verhalten am Gewässer an. Die Weiheranlage dient vorrangig der Naherholung und Spaziergängern.

**§ 3**

Jeder Fischer /Angler muss bei Ausübung des Fischfanges folgende Papiere bei sich führen:

1. den gültigen Jahresfischereischein in Ergänzung dazu evtl. Deutscher Sportfischerscherpass
2. Tages-, Monats- bzw. Jahreserlaubnisschein mit Fangmeldung.

Die jeweiligen Benutzungsgebühren für den Erwerb von Tages-, Monats- und Jahres Scheinen hängen, am Bürgerhaus öffentlich aus.

**§ 4**

Bei der Ausübung des Fischfanges sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Mindestmaße strikt zu befolgen. Werden für die Teichanlage längere Schonzeiten, erhöhte Mindestmaße und besondere Schongebiete (wie z.B. Seerosenfeld) festgelegt, sind diese für den Fischer/Angler verbindlich.

**§ 5**

Für den weidgerechten Fischer/Angler ist größte Sauberhaltung der betretenen Ufergrundstücksfläche eine Selbstverständlichkeit.

**§ 6**

1. Jeder Fischer/Angler ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Besitzstörungen und jeden Eingriff in die Fischerei, insbesondere alle Fischfrevel, der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte umgehend mitzuteilen.
2. Dies gilt auch für Gewässerverunreinigungen, Fischsterben etc. Darüber hinaus können Wasserproben entnommen werden, dies sollte jedoch ordnungsgemäß im Beisein von Zeugen in sauberen Einliterflaschen erfolgen. Bei Wasserproben muss angegeben werden
  1. Name des Gewässers
  2. Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe
  3. Name/Anschrift des vermuteten Verursachers und
  4. Name/Anschrift der anwesenden Zeugen.

## § 7

Das Landen und Töten von Fischen hat weidgerecht zu erfolgen. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zurückzusetzen. Sind diese Fische so verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muss, sind sie sofort zu töten und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Das Haltern von Fischen ist verboten, ausgenommen sind Köderfische (Köderfischkessel).

Als Köderfische gelten nur Fische für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, ausgenommen Rotaugen, Rotfedern und Brassens. Fische, denen ganzjährige Schonzeiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung vorgeschrieben sind, dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.

Es ist nur das Fischen mit toten Köderfischen gestattet.

Ein Stahlvorfach bzw. Kevlar ist beim Angeln auf Hecht und Zander vorgeschrieben. Ferner ist eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Unterfangkescher und Fischtöter mitzuführen.

## § 8

Das Führen der Angelrute hat so vorsichtig zu erfolgen, dass niemand zu Schaden kommt. Sollte dennoch ein Unfall geschehen, so ist dieser sofort der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragte zu melden.

## § 9

Die Betreuung und Anleitung von Jugendlichen am Gewässer sollte selbstverständlich sein, insofern, dass sie im Besitz eines Jugendfischereischeines sind.

Es ist nicht gestattet, Personen ohne Anglererlaubnis mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen nur so ausgelegt werden, dass sie vom Angler persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können.

Für die gemeindeeigene Teichanlage gilt grundsätzlich eine Fangbegrenzung von 4 Edelnschen pro Tag, davon 1 Hecht oder 1 Karpfen oder 1 Wels oder 1 Zander. Für alle anderen Fischarten besteht keine Fangbegrenzung.

Den von der Ortsgemeinde beauftragten Aufsichtspersonen sind auf Verlangen der Fischereischein und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Stückzahl oder der Mindestmaße vorzulegen.

Grundsätzlich ist den Anordnungen der Aufsichtspersonen bzw. Beauftragten Folge zu leisten.

## § 10

Werden Übertretungen dieser Gewässer- und Benutzungsordnung festgestellt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.

Gegenüber dem Fischer/Angler wird seitens der Ortsgemeinde keine Haftung übernommen (Benutzung auf eigene Gefahr).

**§ 11**

Ordnungswidrigkeiten vorsätzlicher oder grobfährlässiger Art werden zur Anzeige gebracht.  
Campen und Grillen ist grundsätzlich verboten.

57635 Oberirsens, den 16. Februar 2001

Ortsgemeinde Oberirsens

*Stahl*

.....  
Stahl  
Ortsbürgermeister

